OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351400/2/Bm

Datum:
Linz, 7. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A S F, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14. Juni 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung des Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Juni 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 27. April 2023 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs im Grunde der §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

Begründend stellte die belangte Behörde fest, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen sei, weshalb für den Antrag die Entscheidungsgrundlage fehle. Konkret führte die belangte Behörde in ihrem Bescheid Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) aus:

„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 08.05.2023 wurde die Antragstellerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht ersucht, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:
    a. Beschluss Erwachsenenvertretung
    b. Finanzproduktübersicht der Bank
    c. Kontoauszüge der letzten 12 Monate von der Bank mit ersichtlichen Ein und Ausgängen und aktuellem Kontostand von allen vorhandenen Konten
    d. Bescheid über die Wohnbeihilfe

In diesem Schreiben wurde nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann.

Am 27.04.2023 wurde ein Antrag auf Sozialhilfe gestellt, mit 08.05.2023 wurde ein Mitwirkungsauftrag gem. § 23 Oö SOHAG per RSB an RA Dr. B versendet, mit der Information fehlende Unterlagen nachzureichen.

Es wurden auch Unterlagen nachgereicht, aber nicht alle bis heute fehlt Punkt B: Finanzproduktübersicht der Bank.“

2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihren anwaltlichen Vertreter innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

a. eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen; sowie
b. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass der Bf Sozialhilfe im beantragten Umfang gesetzeskonform gewährt und ausbezahlt wird; oder

c. den angefochtenen Bescheid aufheben und der Behörde die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen.

Begründend wurde ausgeführt, richtig sei, dass entgegen der Aufforderung der belangten Behörde die „Finanzproduktübersicht der Bank“ nicht vorgelegt worden sei. Dies sei aber nicht in Verletzung der Mitwirkungspflicht, sondern aufgrund eines Versehens des Sekretariates der Rechtsanwaltskanzlei Dr. B erfolgt. Die Aufforderung der Behörde vom 8. Mai 2023 sei auch nicht gemäß § 13 Abs. 3 AVG erfolgt und auch nicht mit einem dieser Gesetzesbestimmung entsprechenden Sanktionsvorhalt bei Nichterfüllung des behördlichen Auftrages verbunden gewesen. Die Behörde sei daher zur Zurückweisung des Antrages nicht berechtigt gewesen, vielmehr hätte sie - wie auch in anderen Verfahren üblich - den Rechtsvertreter der Bf nochmals zur Vorlage des noch fehlenden Dokuments auffordern müssen, gegebenenfalls in Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG. Die Bf erfülle alle Voraussetzungen für die (Weiter-)Gewährung der Sozialhilfe und lege unter einem das versehentlich nicht mitgeschickte Dokument (Finanzproduktübersicht der Bank) der Beschwerde bei.

3. Mit Vorlageschreiben vom 28. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Im Vorlageschreiben wurde von der belangten Behörde ausgeführt, dass von der Bf erst im Zuge der Beschwerde sowie der Neuantragstellung auf Sozialhilfe am 30. Juni 2023 die Finanzproduktübersicht der Bank bei der Behörde eingebracht worden sei. Aus dieser sei ein zweites Konto ersichtlich, welches der Behörde nicht bekannt gegeben worden sei. Auch seien die Kontoauszüge zu diesem Konto erst am 11. Juli 2023 der Behörde vorgelegt worden, obwohl im Schreiben vom 8. Mai 2023 eindeutig vermerkt sei, dass die Kontoauszüge von allen vorhandenen Konten vorzulegen seien.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und in die von der Bf vorgelegten Unterlagen. Von der Bf wird nicht bestritten, dass bis zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch die belangte Behörde die geforderte Finanzproduktübersicht nicht vorgelegt wurde. Insoweit wird in der Beschwerde der Sachverhalt nicht bestritten, sondern werden vielmehr Rechtsfragen aufgeworfen. Da sohin die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Mit Antrag vom 27. April 2023 ersuchte die Bf um Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2023 wurde die Bf unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG zur Vorlage nachstehender Unterlagen bzw. Urkunden binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens aufgefordert:

- Beschluss Erwachsenenvertretung
- Finanzproduktübersicht der Bank
- Kontoauszüge der letzten 12 Monate von der Bank mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand von allen vorhandenen Konten
- Bescheid über die Wohnbeihilfe

In diesem Schreiben wurde die Bf auf die Rechtsfolgen gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG hingewiesen. Von der Bf wurden der Beschluss des Bezirksgerichtes L vom 20. Jänner 2022 über die Einstellung des Verfahrens über die Notwendigkeit einer Erwachsenenvertretung, die Wohnbeihilfe-Zusicherung vom 8. Juli 2022 und Kontoauszüge vorgelegt; nicht vorgelegt wurde die geforderte Finanzproduktübersicht der Bank.
Von der belangten Behörde wurde mit 14. Juni 2023 der angefochtene Bescheid erlassen, mit dem der Antrag der Bf zurückgewiesen wurde. Dagegen wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Vorbringen der Bf. Wie von der Bf selbst zugestanden, wurden von ihrer anwaltlichen Vertretung, die der Bf zuzurechnen ist, innerhalb der Frist nicht sämtliche der geforderten Unterlagen vorgelegt.

5. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.“

5.2. Vorauszuschicken ist, dass Gegenstand des Prüfungsumfanges des Verwaltungsgerichtes im vorliegenden Verfahren ausschließlich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Antrages auf Gewährung der Sozialhilfe ist. Eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe ist in diesem Verfahren nicht möglich. Das vorliegende Verfahren hat sich ausschließlich auf die Frage zu beschränken, ob der Bf zu Recht eine inhaltliche Entscheidung verweigert wurde oder nicht. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung des Anbringens führenden Mangels kann im Berufungsverfahren (nunmehr Beschwerdeverfahren) nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.06.2002, 98/07/0147). Das LVwG Oö. hat im vorliegenden Verfahren daher nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.
Den Materialien zur Mitwirkungspflicht nach § 23 Oö. SOHAG - vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Landtages, XXVIII. GP - lässt sich Folgendes entnehmen:
„*Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.*
Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.
In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen.“

Aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt sich, dass dem gegenständlichen Antrag

nicht in ausreichender Form Unterlagen beigelegt waren, die der Behörde eine Beurteilung der sozialen Notlage ermöglichten. Mit Schreiben vom 8. Mai 2023 wurde die Bf auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen und aufgefordert, bestimmte weitere Unterlagen, wie Finanzproduktübersicht der Bank, Kontoauszüge, Bescheid über die Wohnbeihilfe etc., vorzulegen. Die von der belangten Behörde geforderten Unterlagen über die finanzielle Situation der Bf sind erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen einer Notlage und auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen sowie Leistungen Dritter zum Antragszeitpunkt ermitteln zu können. Die Bf hat innerhalb der von der Behörde mit Schreiben vom 8. Mai 2023 gesetzten Frist nur einen Teil der geforderten Unterlagen nachgereicht, die Finanzproduktübersicht wurde nicht vorgelegt. Wie sich auch bei der neuerlichen Antragstellung herausgestellt hat, ist die Vorlage dieser Übersicht wichtig, um festzustellen, ob die Bf weitere Konten besitzt und sich die finanzielle Lage möglicherweise anders darstellt, als man bei ausschließlichem Bekanntsein des ursprünglichen Kontos annehmen kann.
Ausgangspunkt und primärer Maßstab für die Leistung der Sozialhilfe ist die soziale Notlage (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG). Der Behörde war es jedoch nicht möglich, über das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf wie auch über die Höhe eines allfälligen Anspruches auf Sozialhilfe eine Entscheidung zu treffen und wurde daher der Antrag der Bf zu Recht zurückgewiesen, da die geforderten Unterlagen - gegenständlich die Vorlage der Finanzproduktübersicht der Bank - von der Bf nicht fristgerecht vorgelegt wurden.

Soweit die Bf vorbringt, die mangelnde Vorlage sei nicht in Verletzung der Mitwirkungspflicht erfolgt, sondern auf ein Versehen des Sekretariates der Rechtsanwaltskanzlei zurückzuführen, ist auszuführen, dass das Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung dem Verschulden der Partei selbst gleichzuhalten ist. Auch der Verweis der Bf auf § 13 Abs. 3 AVG geht ins Leere, da sich die Zurückweisung des Antrages nicht auf § 21 Abs. 4, sondern auf § 23 Oö. SOHAG stützt. Nach dieser Bestimmung ist die Bf zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet und sind im Rahmen der Mitwirkungspflicht jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben und geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen. Bei mangelnder Entscheidungsgrundlage ist die Behörde berechtigt, den Antrag zurückzuweisen, sofern die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist. Diese Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall gegeben. Die Bf und ihre Vertretung wurden auch nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier